

Az.: 8 RV 557/63

B e s c h l u ß

In Sachen

.....  
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

1) .....

2) .....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am 31. Januar 1964  
unter Mitwirkung

des Senatspräsidenten S t e n g e l

als Vorsitzenden,

des Bundesrichters P e t e r s e n

und des Bundesrichters Dr. N e u h a u s

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-  
gerichts Rheinland-Pfalz in Mainz vom 3. Mai 1963 wird  
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger hat die Revision gegen das vorbezeichnete Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz in Mainz form- und fristgerecht eingelegt und begründet (§ 164 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Soweit er dabei vorträgt, das LSG habe bei Prüfung der Frage, ob es sich bei dem vorliegenden Rechtsstreit um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handle (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), sein Ermessen mißbraucht und deshalb zu Unrecht die Revision nicht zugelassen, kann er damit keinen Erfolg haben. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist für das Revisionsgericht die Entscheidung des LSG insoweit bindend, als dieses in seinem Urteil ausgesprochen hat, daß die Revision nicht zugelassen werde (vgl. BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da 1 Nr. 1); die Nichtzulassung kann auch nicht auf dem Wege der Rüge eines wesentlichen Mangels des Verfahrens zum Gegenstand der Prüfung durch das BSG gemacht werden (BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da 3 Nr. 19). Dies gilt selbst dann, wenn das Sozialgericht (SG) der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung beigemessen und deshalb die Berufung zugelassen hat; das LSG wird nicht dadurch gebunden, die Grundsätzlichkeit der Rechtsfrage ebenfalls zu bejahen und die Revision zuzulassen, denn die Voraussetzungen der Zulassung sind in jedem Rechtszug selbständig zu prüfen und zu entscheiden (BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da 3 Nr. 18).

Der Kläger kann auch nicht damit gehört werden, wenn er sich u.a. gegen den Inhalt des angefochtenen Urteils wendet; bei einer wie hier nicht zugelassenen Revision ist dem Revisionsgericht die Nachprüfung des materiell-rechtlichen Inhalts eines Urteils verwehrt.

Der Senat konnte auch die Rügen der Verletzung der §§ 55, 103, 106, 109, 123, 128, 136 und 157 SGG nicht nachprüfen, da die Revision schon aus anderen Gründen unzulässig ist. Denn auch

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

im sozialgerichtlichen Verfahren ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision eine Beschwer des Rechtsmittelklägers im Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels durch das von ihm angefochtene Urteil (vgl. BSG 6, 180, 182; 9, 17, 22). Ob eine solche Beschwer vorliegt, ergibt sich aus dem Vergleich zwischen dem rechtskraftfähigen Inhalt dieser Entscheidung und der vom Rechtsmittelkläger in der Vorinstanz vertretenen und namentlich in seinen Anträgen aufgestellten Rechtsbehauptung. Im vorliegenden Falle ergibt dieser Vergleich, daß der Kläger durch das Urteil des Berufungsgerichts nicht beschwert ist.

Zwar trifft zu, daß der Kläger im Berufungsverfahren für die Zeit über den 31. Dezember 1952 hinaus zunächst eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 v.H. und über das Anerkenntnis des Beklagten hinaus auch die Anerkennung weiterer Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen begehrt hat. So hat er im Termin zur mündlichen Verhandlung am 3. Mai 1963 zunächst beantragt,

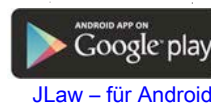
- 1) das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 22. Mai 1957 und den Bescheid des Versorgungsamts Köln vom 6. November 1952 abzuändern,
- 2) das beklagte Land Nordrhein-Westfalen an Stelle des beklagten Landes Rheinland-Pfalz zu verurteilen, die landesrechtlichen Bezüge nach einer MdE um 80 v.H. bis 31. Dezember 1952 weiterzuzahlen,
- 3) die Beklagten zu verurteilen, ihm über den 31. Dezember 1952 hinaus Rente nach einer MdE um 80 v.H. zu zahlen.

Zur Begründung hat er vorgetragen, daß bei der früheren Anerkennung einige Leiden nicht berücksichtigt worden seien. Nach weiterer Erörterung des Rechtsstreits in diesem Verhandlungstermin hat der Kläger jedoch erklärt, daß er das Anerkenntnis des Beklagten im Schriftsatz vom 30. Oktober 1961

(Anerkennung einer linksseitigen Herzbeutelverwachsung und einer Erregerbesiedlung der abführenden Gallenwege, hervorgerufen durch schädigende Einwirkungen im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-) und das weitere Anerkenntnis im Schriftsatz vom 10. Januar 1963 (Anerkennung von Verwachsungen im Bereich der Gallenblase, hervorgerufen durch schädigende Einwirkungen im Sinne des § 1: BVG) annehme und keinen Antrag auf Anerkennung weiterer Leiden mehr stelle; er beantrage jedoch eine Rente nach einer MdE um mindestens 70 v.H. Demgemäß hat der Kläger zum Schluß der mündlichen Verhandlung am 3. Mai 1963 tatsächlich beantragt,

- 1) das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 22. Mai 1957 und den Bescheid des Versorgungsamtes Köln vom 6. November 1952 abzuändern,
- 2) das beklagte Land Nordrhein-Westfalen an Stelle des beklagten Landes Rheinland-Pfalz zu verurteilen, die landesrechtlichen Bezüge nach einer MdE um 80 v.H. bis 31. Dezember 1952 weiterzuzahlen,
- 3) die Beklagten zu verurteilen, ihm über den 31. Dezember 1952 hinaus Rente nach einer MdE um mindestens 70 v.H. zu zahlen.

Danach trifft die Behauptung des Klägers im Schriftsatz vom 29. Oktober 1963, er habe im Termin zur mündlichen Verhandlung am 3. Mai 1963 über die bereits anerkannten Schädigungsfolgen hinaus eine teilweise Abänderung der Leidensbezeichnungen und die Anerkennung weiterer Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen mit einer Gesamt-MdE von 80 v.H. beantragt, nicht zu. Im übrigen könnte die Richtigkeit des die Förmlichkeiten betreffenden Inhalts des Protokolls über die mündliche Verhandlung am 3. Mai 1963 nur mit der Behauptung der Fälschung bestritten werden (§ 164 der Zivilprozeßordnung -ZPO- i.V.m. § 202 SGG); eine solche Behauptung hat aber der Kläger weder aufgestellt noch hat er den Nachweis einer Fälschung geführt.



- 5 -

Mit Urteil vom 3. Mai 1963 hat das LSG, nachdem es im Tatbestand seines Urteils die zusätzliche Anerkennung einer linksseitigen Herzbeutelverwachsung und einer Erregerbesiedlung der abführenden Gallenwege sowie Verwachsungen im Bereich der Gallenblase durch die Beklagten im Wege eines - vom Kläger angenommenen - Anerkenntnisses ausdrücklich festgestellt hatte, entschieden:

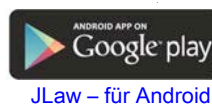
- 1) Das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 22. Mai 1957 wird dahin abgeändert, daß nicht das Land Rheinland-Pfalz, sondern das Land Nordrhein-Westfalen zur Zahlung der landesrechtlichen Bezüge bis zum 31. Dezember 1952 verurteilt wird,
- 2) unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Koblenz vom 22. Mai 1957 und des Bescheides des Versorgungsamts Köln vom 6. November 1952 werden die Beklagten verurteilt, dem Kläger vom 1. Januar 1953 an für die anerkannten Schädigungsleiden Beschädigtenrente nach einer MdE um 70 v.H. zu zahlen.

Ein Vergleich dieses Urteilstenors mit der im letzten Antrag vor dem Berufungsgericht enthaltenen Rechtsbehauptung des Klägers läßt erkennen, daß das Berufungsgericht diesem zugesprochen hat, was er vor dem Schluß der letzten mündlichen Verhandlung noch begehrt hat. Dem steht insbesondere auch das Wort "mindestens" nicht entgegen, welches das Gericht über die Höhe der Mindestforderung des Klägers unterrichtet. Denn eine Beschwer entfällt immer dann, wenn die zugesprochene Höhe der MdE die erstrebte Mindesthöhe erreicht (vgl. Stein/Jonas, Kommentar zur ZPO, 18. Aufl., 1956, Bd. 2 § 511 II S. 2 Anm. A 1; Wieczorek, ZPO, 1957, Bd. III § 511 Anm. B II c 4). Wenn dabei das Reichsgericht (RG 140, 211, 216) angenommen hat, das Wort "mindestens" könne im Hinblick auf die Fragen der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte im Zivilprozeß oder der Höhe des Beschwerdegegen-

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

standes auch eine andere Bedeutung haben, so steht dies der Auffassung des erkennenden Senats insoweit nicht entgegen, als im sozialgerichtlichen Verfahren die Höhe des Beschwerdegegenstandes und die von ihm abhängige sachliche Zuständigkeit keine Rolle spielen.

Nach alledem liegt eine Beschwer des Klägers durch das angefochtene Urteil - als Voraussetzung für die Zulässigkeit der von ihm eingelegten Revision - nicht vor. Diese mußte deshalb nach der Vorschrift des § 169 Satz 2 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)